

# Weisungen zum Reglement Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie

Gültig ab 1. Januar 2025  
Diese Weisungen ersetzen die vorgängige Version

### **Ziffer 3.2: Freiwillige Abgaberegulung für nicht abgabepflichtige Verarbeiter**

Milchverarbeiter, welche nicht der Abgaberegulung gemäss Ziffer 3.2 des Reglements unterstellt sind, können auf Gesuch Milchgrundstoffe gemäss Anhang 1 an beitragsberechtigte Exporteure liefern, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie stellen ein Gesuch an die BO Milch, um auf die Liste der lieferberechtigten Betriebe unter Angabe der Produktpalette genommen zu werden. Diese Gesuchs-Möglichkeit steht allen offen.
- Sie zahlen pro Kilogramm nicht verkäster Milch dieselbe Abgabe wie die gemäss Ziffer 3.2 unterstellten Betriebe.

### **Ziffer 3.4**

Die Kommission Buttermarkt beurteilt jeweils im Februar, ob die Bedingungen für einen Mitteltransfer vom Fonds Rohstoffverbilligung in den Fonds Regulierung gemäss Reglement gegeben sind. Wenn die Kommission zum Schluss kommt, dass ein solcher Transfer angebracht ist, stellt sie einen entsprechenden Antrag an den Vorstand.

### **Ziffer 4.1: Beitragsberechtigung**

Beitragsberechtigt sind Produkte der Zolltarifpositionen 15 bis 22, welche aus Milchgrundstoffen gemäss Anhang 1 hergestellt wurden. Gegenüber der bis Ende 2018 geltenden Bundesregelung werden auch Produkte mit dem Milchgrundstoff Magermilch (Zolltarifnummer 0401.1010 / 1090) zugelassen.

### **Ziffer 4.2: Weiterverarbeitete Produkte**

Folgende von der Bundesverwaltung bis zum Ende des Systems Schoggigesetz angewendete Praxis wird fortgeführt: Auch milchhaltige Grundstoffe ausserhalb der vorgeschriebenen Milchgrundstoffe sind beitragsberechtigt, wenn sie bereits als exportiertes Halbfabrikat beitragsberechtigt wären, (Beispiel: Schokoladenmasse für Biskuits).

### **Ziffer 4.3: Grösse der Konsumentenverpackungen**

Konsumentenverpackungen dürfen maximal 5 kg Gewicht oder 5 l Volumen aufweisen.

### **Ziffer 4.3: Beitragsberechtigte Produkte**

Die gemäss Ziffer 4.3 beitragsberechtigten Nahrungsmittel sind im Grundsatz Produkte der Zolltarifpositionen 0401, 0402, 0403, 0405, 0406, welche aus Milchgrundstoffen gemäss Anhang 1 hergestellt wurden sowie milchhaltige Produkte der Zolltarifpositionen 15 bis 22, welche aus Milchgrundstoffen hergestellt wurden, die nicht im Anhang 1 enthalten sind. Die beitragsberechtigten Produkte für die Marktentwicklungsbox müssen zudem kumulativ die unter Ziffer 4.3.1 bis 4.3.4 aufgezählten Kriterien erfüllen.

### **Ziffer 5: Ausschluss von Fondsbeiträgen im Zusammenhang mit Veredelungsverkehr und Importen**

Ausgeschlossen von Fondsbeiträgen sind generell alle ausländischen Milchgrundstoffe, inkl. allenfalls in den jeweiligen Zollkontingenten oder im Nämlichkeitsverfahren im aktiven Veredelungsverkehr importierte.

Ausgeschlossen von Beiträgen sind zudem sämtliche Milchgrundstoffe (auch inländische), welche im Äquivalenzverfahren an Stelle von im aktiven Veredelungsverkehr importierten Milchgrundstoffen exportiert werden. Solche Exporte im Veredelungsverkehr werden idealerweise vom Exporteur gar nicht abgerechnet, gemäss Ziff. 7.4 der Verträge mit den Exporteuren jedoch mindestens einmal jährlich in Form einer Massenbilanz von den Ausfuhrbeiträgen in Abzug gebracht. In mehrstufigen Veredelungsverkehrsgeschäften wird der Abzug von resp. bei

demjenigen Unternehmen vorgenommen, das die exportierten Grundstoffe beim Zoll als auf den konkreten Veredelungsverkehr anzurechnende Exporte anmeldet.

Exporteure, die im besonderen Verfahren Importanrechte auf Butter generieren, haben kein Anrecht auf Ausfuhrbeiträge auf diesen Butterexporten, sofern sie diese Importanrechte nicht verfallen lassen, sondern sie ausüben, veräussern oder sonst wie übertragen. Sind auf solchen Exporten Ausfuhrbeiträge abgerechnet worden, sind sie im Sinne von Ziff. 7.4 des Vertrags mit den Exporteuren zu melden und von den Ausfuhrbeiträgen in Abzug zu bringen.

Sämtliche Verarbeiter, welche Fondsbeiträge beziehen, sind daher verpflichtet, der BO Milch oder einer von ihr bezeichneten Stelle zu melden, falls sie

- Rohstoffe oder Milchgrundstoffe im aktiven Veredelungsverkehr im Äquivalenzverfahren importieren und diese im Rahmen des aVV entweder selber verarbeiten und exportieren oder an einen anderen Verarbeiter weitergeben;
- beim Export von butterhaltigen Produkten Importanrechte generieren (oder im Vorjahr generiert haben) und diese im Berichtsjahr ausgeübt, veräussert oder sonst wie auf Dritte übertragen haben.

#### **Ziffer 5.4: Berechnung der Beiträge für Milchfett und Milcheiweiss**

Die Beiträge werden monatlich aufgrund der Preisdifferenz zwischen dem A-Richtpreis und dem europäischen Milchpreis berechnet. Die Berechnung des europäischen Milchpreises erfolgt monatlich analog der Berechnung des EDF-ZuivelNL-Preises (früherer LTO-Preis) (zu 50 %) und dem Kieler Rohstoffwert ife Kiel (zu 50 %). Dabei wird der Schweizer Milchpreis gemäss Artikel 7.3 dieses Reglements im Verhältnis 55 : 45 bzw. 60 : 40 in Milchfett und Milcheiweiss aufgeteilt. Das Verhältnis 55 : 45 kommt in der Phase I gemäss Beschreibung im Reglement Fonds Regulierung zur Anwendung, das Verhältnis 60 : 40 in den Phasen II und III.

Der Split zwischen Fett und Protein für die Berechnung des EU-Preises entsprechen dem Verhältnis zwischen Fett und Protein in der monatlich publizierte Tabelle «Rohstoffwert Milch» des ife Kiel. Diese Werte werden monatlich von dieser Publikation übernommen und mit dem für den jeweiligen Monat gültigen offiziellen Umrechnungskurs der Schweizer Nationalbank (Monatsmittel) umgerechnet. Die Differenzen ergeben die monatlichen Beiträge für Milchfett und Milcheiweiss.

#### ***Vorgehen im Fall einer Preisdifferenz grösser als das Maximum***

Liegt die Summe der beiden Differenzen über der Summe der drei Zulagen des Bundes gemäss Ziffer 5.2 dieses Reglements plus 10 Rappen, werden die monatlichen Beiträge nach der folgenden Formel berechnet:

Die Schweizer Rohstoffwerte werden wie oben beschrieben in einen Wert für Milchfett und Milcheiweiss aufgeteilt. Der europäische Milchpreis wird auf einen Wert nach der Formel Schweizer A-Richtpreis minus maximale Differenz in Rappen festgelegt. Der neue Wert wird nach dem für diesen Monat aktuellen Verhältnis Milchfett zu Milcheiweiss in einen hypothetischen Wert für Milchfett und Milcheiweiss umgerechnet.

Der auszuzahlende Beitrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Wert Milchfett Schweiz bzw. Milcheiweiss Schweiz und dem hypothetischen Wert Milchfett EU bzw. Milcheiweiss EU. Die Summe dieser beiden Differenzen ergibt den maximalen Beitrag gemäss Ziffer 5.2.

#### ***Spezialregelung bei höheren Preisen in der EU***

Falls der Preis bei einer der beiden Milchkomponenten in der EU höher ist als der Preis in der Schweiz, darf die Summe der Stützung nicht höher sein als die Summe der Preisdifferenz der beiden Komponenten.

### **Beispiel für Berechnung bei effektiver Preisdifferenz von mehr als 28 Rp.**

#### **Annahmen**

A-Richtpreis Schweiz: 65 Rp.

Milchpreis EU: 30 €-Ct. mit Wert Milchfett 20 €-Ct., Milcheiweiss 10 €-Ct.

Eurokurs: 1 € = 1.20 CHF

Milchpreis EU: 36 Rp. mit Verhältnis Milchfett zu Milcheiweiss 2 : 1 das heisst 24 : 12

Maximum für Fonds Rohstoffverbilligung 28 Rp.

Hypothetischer Milchpreis EU: 37 Rp. (65 Rp. – 28 Rp.)

Wert Milchfett Schweiz: 65 Rp. x 0.6 = 39 Rp.

Wert Milcheiweiss Schweiz: 65 Rp. x 0.4 = 26 Rp.

#### **Berechnung der Stützung**

Wert Milchfett EU: 37 Rp. x 0.67 = 24.79 Rp.

Wert Milcheiweiss EU 37 Rp. x 0.33 = 12.21 Rp.

Entschädigung für Milchfett: 39 Rp. – 24.79 Rp. = 14.21 Rp.

Entschädigung für Milcheiweiss: 26 Rp. – 12.21 Rp. = 13.79 Rp.

(Summe = 28 Rp.)

### **Ziffer 5.4: Zeitpunkt der Bekanntgabe**

Die Berechnung der Preise Beiträge für das Milchfett und das Milcheiweiss erfolgt bis spätestens Anfang des Monats aufgrund der Durchschnittsdaten der beiden vorangehenden Monate.

### **Ziffer 5.7: Rückzahlung von Beiträgen im Fall von Retouren und Reimporten**

Retouren und Reimporte führen dazu, dass die ausbezahlten Fondsbeiträge wieder zurückerstattet werden müssen. Im Fall von Retouren muss der Exporteur die Menge der Retouren der Kontrollstelle melden, im Fall von Reimporten muss der Importeur die Beiträge der Rohstoffverbilligung dem Fondsbetreiber zurückzahlen.

### **Ziffer 9: Vertragsverlängerung**

Wird eine Anpassung der Reglemente der BO Milch durch den Exporteur abgelehnt, wird die Branchenorganisation Milch den Vertrag mit der 6-monatigen Übergangsfrist auflösen müssen. Um eine Ungleichbehandlung der Mittelbezüger zu verhindern, ist diesfalls der Abschluss neuer Verträge erst wieder auf Anfang des folgenden Jahres möglich.

### **Ziffer 11.1.1 bis 11.1.4: Fristen**

Gesuche für Exportbeiträge der Periode vom 1. Januar bis zum 30. Juni können bis spätestens 15. August eingereicht werden, diejenigen vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bis spätestens am 15. Februar des Folgejahres. Es gilt der elektronische Poststempel.

Ein Exporteur hat zudem das Recht, die Auszahlung aus dem Milchfonds bis 30 Tage und aus dem Getreidefonds bis 45 Tage nach dem Einreichen eines vollständigen Gesuchs zu erhalten. Falls die Liquidität des Fonds nicht sichergestellt ist, wird der Antragsteller informiert.

### **Ziffer 12: Informationen über Exporte**

Die Geschäftsstelle erfasst und veröffentlicht die Daten folgender Parameter

- Auszahlungen in Franken pro Exporteur und pro Jahr ab einer Summe von 100'000 Franken für Milchfett und -eiweiss separat in einer der Branche zugänglichen Liste.
- Vom Fonds gestützte Milchmenge aufgeteilt in Fett-/Eiweissäquivalent pro Monat und aggregiert. Diese Information bleibt der Branche (Fondsbetreiber und Exporteure) vorbehalten.

### **Ziffer 13: Gebühren**

Für die Bearbeitung der Gesuche wird pro Auftrag eine Gebühr von 5 Prozent des ausbezahlten Beitrages erhoben, wobei die Gebühr mindestens 200 und maximal 1000 Franken beträgt.

## Anhang 1: Zugelassene Milchgrundstoffe

Die beitragsberechtigten Milchgrundstoffe für die Haupt-, die Marktentwicklungs- und die MPC-Box entsprechen weitgehend der Ende 2018 gültigen Ausfuhrbeitragsverordnung des Bundes (SR 632.111.723) gemäss folgender Aufzählung.

Die 8-stelligen CH-Zolltarifnummern haben zwar primär Geltung für den Import, sollen in dieser Weisung aber den genauen Umfang der erfassten Grundstoffe definieren.

Tarifnummer			Grundstoffbezeichnung
	0401.	1090	Milch, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 1 Gewichtprozent
	0401.	2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
	0401	5020	Rahm
	0402.	1000, 2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
	0402.	2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex	0402.	9110, 9910	Kondensmilch
	0405.	1099	Butter
	0405.	9090	Andere Fettstoffe aus der Milch